

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Amtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Abonnementspreis: bei sämtlichen Postanstalten jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu. Erscheint 3mal wöchentlich. Dienstags, Donnerstags, Samstags. Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonnenzeile oder deren Raum 15 Pfg. Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 14. Telefon Nr. 41. Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 73.

Erstes Blatt.

Donnerstag, den 21. Juni 1917.

Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. R. A. 2.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Braunkstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme- und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjocht werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunkstein (Mn O₂) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen u. Halbfabrikaten sowie Kunstbraunkstein. Nicht betroffen sind Braunkstein und Kunstbraunkstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Ausbeutung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Ausbeutungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunkstein im Rohzustande sind an die Kammery-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgräber Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunkstein sowie von Kunstbraunkstein an die Braunkstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunkstein und Kunstbraunkstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräber Straße 97—99, zu erstatten.

§ 8.

Meldebüchlein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebüchlein zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgräber Str. 97—99, unter Angabe der Vorordnungsnummer St. 1480 h, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebüchlein ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebüchlein darf zu anderen Mitteln als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hebe-mannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunkstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 398.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. c.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Lokomotiven.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjocht werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomotiven) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalkapazität mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gefällig vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzhahn, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Abfahnhahn, Speisevorrichtungen und Funtenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krüden, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Deltannen usw., und bei den fahrbaren Lokomotiven außerdem noch Dechsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrstämme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfzugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 c, Berlin SW 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E 1, Berlin SW, Königgräber Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausbessert oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den wasserländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldelarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) in Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. E 1, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenbestand als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

